

# **Verordnung über die Subventions- beiträge an Erziehungsberechtigte**

**(Tarifordnung KiBeG)**

Der Gemeinderat Meisterschwanden erlässt, gestützt auf § 4 des KIBE-Reglements, Reglement über Beiträge an Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten (Kinderkrippen und Tagesstrukturen) und in der Tagesfamilienbetreuung vom 09. November 2017:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Grundsätze**

Die Bemessung der Subventionsbeiträge in den Betreuungsangeboten der familienergänzenden Betreuung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Die individuelle Bemessung der Betreuungskosten richtet sich nach der zwischen den Erziehungsberechtigten und den Betreuungsanbieterinnen und -anbietern im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.
- b) Die individuelle Bemessung des Subventionsbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

### **§ 2 Zielsetzung**

Die Gemeinde Meisterschwanden stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.

Die Betreuungsangebote verfolgen folgende Ziele:

- a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- b) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
- c) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- d) Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen
- e) Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen
- f) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten sowie Form und Standort der Betreuung.

### **§ 3 Anwendungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Tarifordnung wird grundsätzlich bei den von der Gemeinde Meisterschwanden subventionierten Betreuungsverhältnissen von steuerpflichtigen Meisterschwandner Erziehungsberechtigten in familienergänzenden Betreuungsangeboten für in Meisterschwanden wohnhafte Vorschul- und Schulkinder (bis Ende der 6. Primarklasse) in der Schweiz angewendet (Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Betreuung in Tagesfamilien).

<sup>2</sup> Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen.

<sup>3</sup> Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Meisterschwanden, wenn

- a) eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
- b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c) eine psychische oder physische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;

- d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z.B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- e) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

## II. Beitragssystem

### § 4 Massgebendes Gesamteinkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus der gleichen Berechnungsgrundlage, wie sie auch für die Individuelle Prämienverbilligung im Kanton Aargau angewandt wird. Es wird auf § 16 des kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG SR 837.200) verwiesen. Die Überprüfung des massgebenden Einkommens erfolgt einmal jährlich.

Bei quellenbesteuerten Personen wird das massgebende Einkommen nach den Grundsätzen gemäss dem obigen Absatz ermittelt.

Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaft im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

<sup>1</sup> Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich

- 20% des gesamten steuerbaren Vermögens (Ziff. 37 Steuerveranlagung)
- der Liegenschaftsabzüge abzüglich der zulässigen Pauschalabzüge (Pos. 6.5)
- der Einkaufssumme in die 2. Säule (berufliche Vorsorge), (Ziff. 13 Steuerveranlagung)
- Beiträge für die 3. Säule (Ziff. 13 der Steuerveranlagung)
- Zuwendungen an politische Parteien (Pos. 15.2)
- freiwillige Zuwendungen (Pos. 15.3)
- bei Selbständigerwerbenden: Verluste früherer Geschäftsjahre
- Sozialabzüge auf tieferen Einkommen (Ziff. 24 der Steuerveranlagung)

von

- a) in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaften lebender Erziehungsberechtigten (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen), oder
- b) im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinats), oder
- c) vom Elternteil, der vom andern Elternteil getrennt lebt und unabhängig vom Zivilstand die elterliche Sorge zugeteilt erhalten (Art. 133 und Art. 298 Abs. 1 oder Art. 298a ff. ZGB) oder
- d) geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht (Art. 133, Art. 298 Abs. 2 und Art. 298a ff. ZGB) unabhängig davon, welcher Elternteil die Obhut der Kinder tatsächlich ausübt und unabhängig davon welcher Elternteil den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, oder
- e) im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe (Patchwork-Familie), wenn sie seit mindestens 2 Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen oder wenn ein gemeinsames Kind auf die Welt kommt, oder
- f) weitere Erziehungsberechtigte.

<sup>2</sup> Es wird auf die neueste rechtskräftige Steuerveranlagung abgestellt, sofern diese nicht mehr als 2 Jahre zurückliegt.

## **§ 5 Berechnung bei fehlenden Steuerdaten**

<sup>1</sup> Liegt keine aktuelle rechtskräftige Steuerveranlagung vor, so wird das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise ermittelt. Die Verwaltung erstellt ein Merkblatt über die einzureichenden Unterlagen. Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden, wie bei der Steuererklärung, ermittelt.

<sup>2</sup> Erziehungsberechtigte, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

<sup>3</sup> Erziehungsberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

## **§ 6 Subventionsbeitragsgrundsätze**

<sup>1</sup> Subventionsbeiträge sind grundsätzlich möglich, sofern die Kindertagesstätte im Besitz einer Betriebsbewilligung ist. Die Gemeinde klärt die Gültigkeit der Betriebsbewilligung bei der ausstellenden Behörde ab.

<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten erhalten Subventionsbeiträge bis zum in § 9 festgelegten maximalen Subventionsbeitrag.

<sup>3</sup> Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsmoduls (gemäss Rechnungsstellung des Betreuungsanbieters) tiefer oder wird durch den Arbeitgeber ein Subventionsbeitrag geleistet, wird der Subventionsbeitrag nur bis zum effektiven Betrag ausgeglichen.

## **§ 7 Berechnungsgrundlage**

Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss § 4.

Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv (gemäss Rechnung der Betreuungsinstitution) bezogen werden.

Bei der Berechnung der Subventionen durch die Gemeinde Meisterschwanden werden von den maximalen Tarifen der Betreuungsinstitutionen die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden und Stiftungen, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit, abgezogen. Die Höhe der Subventionen entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

## **§ 8 Änderung der Verhältnisse**

Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 20 %, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Meisterschwanden innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Behörde melden.

Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 20 %, wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierende Subvention gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung bis zum Zeitpunkt, da das massgebende Einkommen gemäss § 4 wieder definitiv festgesetzt ist.

## § 9 Normkosten (max. Beiträge)

### *Kindertagesstätten (Vorschulkinder)*

Kleinkinder bis zum Alter von 18 Monaten:

- CHF 130.00 pro Tag
- CHF 90.00 pro Halbtage mit Mittagessen
- CHF 75.00 pro Halbtage ohne Mittagessen

Kinder ab dem Alter von 18 Monaten:

- CHF 115.00 pro Tag
- CHF 80.00 pro Halbtage mit Mittagessen
- CHF 60.00 pro Halbtage ohne Mittagessen

### *Tagesstrukturen (Kindergarten- und Primarschulkinder)*

- CHF 15.00 Frühbetreuung morgens (1 Stunde)
- CHF 17.00 Mittagstisch (Subvention: CHF 18)
- CHF 18.00 Frühnachmittagsbetreuung (1 1/2 Stunden)
- CHF 32.00 Spätnachmittagsbetreuung (3 Stunden)
- CHF 48.00 ganzer Nachmittag (4 1/2 Stunden)
- CHF 10.00 Betreuungsstunde
- CHF 95.00 Ferienbetreuung (ganzer Tag)

### *Tagesfamilien*

- CHF 10.00 pro Stunde

## § 10 Abstufung der Subventionen

Massgebendes Einkommen in CHF		Einkommenstarif	
von	bis	Beitrag Gemeinde	Beitrag Eltern
0	30'000	90 %	10 %
30'001	40'000	80 %	20 %
40'001	50'000	70 %	30 %
50'001	60'000	55 %	45 %
60'001	70'000	45 %	55 %
70'001	80'000	25 %	75 %
80'001	85'000	10 %	90 %
ab 85'001		0 %	100 %

## III. Bestimmungen zur Betreuungs- und Subventionsvereinbarung

### § 11 Betreuungsvereinbarung

<sup>1</sup> Die Art und der Umfang der Betreuung, die Fälligkeit der Betreuungskosten sowie allfällige Kündigungsfristen sind im Betriebsreglement der Betreuungsanbieter geregelt.

<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Betreuung vereinbaren.

## **§ 12 Subventionsvereinbarung**

<sup>1</sup> Durch die Unterzeichnung des Antrages um Subventionsbeiträge verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, die Betreuungskosten an die Betreuungseinrichtung gemäss dem vereinbarten Zahlungsmodus und über die vereinbarte Betreuungsdauer zu bezahlen.

<sup>2</sup> Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt grundsätzlich keine Unterstützung durch die Gemeinden.

<sup>3</sup> Für die Berechnung des Subventionsbeitrages reichen die Erziehungsberechtigten bei der Gemeinde ein Gesuch ein. Die Erziehungsberechtigten müssen dazu die Rechnungen und die Betreuungsvereinbarungen der Betreuungsanbieter beilegen und den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemäss § 3 erbringen. Auf den Rechnungen müssen die belegten Betreuungsmodule detailliert ausgewiesen sein.

<sup>4</sup> Die Frist zur Einreichung des Gesuchs um einen Subventionsbeitrag ist spätestens 3 Monate nach erfolgter Betreuung zu stellen. Erfolgt der Antrag nach Ablauf der 3 Monate, wird ein allfälliger Anspruch rückwirkend maximal 3 Monate ab Eingang des Eintrags gewährt.

<sup>5</sup> Durch die Unterzeichnung des Antrages um Subventionsbeiträge geben die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis, dass die kommunalen Amtsstellen zwecks Berechnung des Subventionsbeitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können.

<sup>6</sup> Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, sowohl die Änderung sowie auch die Auflösung eines Betreuungsvertrages innert Monatsfrist der zuständigen Behörde zu melden. Ansonsten verirken sie das Recht auf rückwirkende Erhöhung des Subventionsbeitrags.

<sup>7</sup> Der Gemeinderat hat das Recht, im Einzelfall eine detaillierte Prüfung auch rückwirkend anzuordnen.

## **§ 13 Neuberechnung des Subventionsbeitrages**

<sup>1</sup> Eine Neuberechnung des Subventionsbeitrages erfolgt in der Regel

- a) jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses,
- b) nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich.

<sup>2</sup> Die Anpassung des Subventionsbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates seit der Meldung.

## **§ 14 Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben**

<sup>1</sup> Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Subventionsbeitrages benötigt werden, nicht innert der von der Abklärungsstelle gesetzten Frist beigebracht, so entfallen sämtliche Subventionsleistungen.

<sup>2</sup> Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem höheren Subventionsbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen oder werden Änderungen bzw. die Auflösung von Betreuungsvereinbarungen nicht gemeldet, so wird die Differenz zwischen dem effektiven, rechtmässigen und dem tatsächlichen Subventionsbeitrag rückwirkend eingefordert.

## **§ 15 Nebenauslagen**

<sup>1</sup> Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder wie Kleider und dergleichen gehen vollumfänglich zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten kommen für die Organisation und die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.

<sup>3</sup> Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Erziehungsberechtigten vollumfänglich für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die allfällige Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und für die Übernachtungskosten auf.

## IV. Besondere Bestimmungen

### § 16 Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Meisterschwanden

Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Meisterschwanden (inkl. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter) haben keinen Anspruch auf Subventionsbeiträge der Gemeinde. Ausgenommen davon sind Eltern mit Wohnsitz in Gemeinden, die mit der Gemeinde Meisterschwanden eine anderslautende Vereinbarung getroffen haben.

### § 17 Rechtsmittel

<sup>1</sup> Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und privaten Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsstellen kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache beim Gemeinderat eingereicht werden.

### § 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2026 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeinderatsitzung am 26. Mai 2026.

Gemeinderat Meisterschwanden

  
Ueli Haller  
Gemeindepräsident

  
Rahel Leu  
Verwaltungsleiterin